

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EVS-Gesellschaft für Abfallwirtschaft (EVS ABW) für die Entsorgung von Gewerbeabfall im Saarland

Stand 25.08.2006

Der EVS ABW GmbH ist durch Bescheid des Ministers für Umwelt, Energie und Verkehr vom 23.12.1997 (Az.: E5/-659/97-Sche/HaÖ) zur Pflichtenübertragung nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG die Entsorgungspflicht für die im Saarland anfallenden und zu überlassenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten übertragen worden.

Voraussetzung für die Benutzung der Entsorgungsanlagen der EVS ABW ist das Vorliegen einer entsprechenden Annahmeerklärung gemäß der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung – NachwV) vom **10. September 1996 (BGBl. 1996, Teil 1, Seite 1382 ff.)** in der jeweils gültigen Fassung.

Durch die Annahme der angelieferten Abfälle kommt ein privatrechtlicher Leistungsvertrag zustande, für den in Ergänzung zu den Vorschriften des BGB und etwa getroffene Zusatzabreden die anliegenden Betriebsbedingungen für die Anlagen der EVS ABW GmbH gestellt werden.

Ferner gilt allgemein:

1. Die Anlieferung der Abfälle hat innerhalb der üblichen Arbeitszeit (**Deponien Ormesheim und Merzig-Fitten: Mittwoch bis Donnerstag 10.00 – 15.45 Uhr, Freitag 10.00 – 17.45 Uhr und Samstag von 10.00 – 15.45 Uhr, Deponie Illingen Montag bis Freitag 7.30 – 15.45 Uhr und Samstag 7.00 – 14.45 Uhr sowie bei den MVA'n Montag bis Freitag 7.00 - 18.15 Uhr und Samstags von 7.00-14.45 Uhr**) zu erfolgen. Über diese Anlieferzeiten hat sich der Anlieferer in der Geschäftsstelle der EVS ABW zu informieren, da eine kurzfristige Änderung der Deponeöffnungszeiten jederzeit erfolgen kann.
2. Der Abfall geht nach erfolgter beanstandungsfreier Annahme durch die EVS ABW bzw. den Betreiber der Entsorgungsanlage samt Verpackung, Gebinden, Behältern etc. in das Eigentum der EVS ABW über. Ein Anspruch auf Rückgabe besteht nicht.
3. Die Höhe des Entgeltes für den angelieferten Abfall richtet sich nach dem Wiegeprotokoll in Verbindung mit der jeweils gültigen Preisliste (s. Anlage).
4. Die Kosten für Analysen, Behandlungen von Gebinden und Behältern, Arbeits- und Wartezeiten werden nach dem Aufwand berechnet.
5. Bei Betriebsstörungen der Wiegeeinrichtungen wird das Gewicht des angelieferten Abfalls geschätzt.
6. Zahlungen sind ohne Abzug nach 8 Tagen fällig. Wechsel werden als Zahlungsmittel nicht angenommen. Die EVS ABW ist berechtigt, Barzahlungen oder Sicherheitsleistungen vor Anlieferung oder bei Anlieferung zu verlangen. Inhaber eines EN (Entsorgungsnachweis) sollen grundsätzlich am Lastschrifteinzug teilnehmen. Andere Zahlungsmodalitäten (Vorkasse, Zahlung nach Rechnung) sind gesondert zu vereinbaren. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen nach den geltenden Vorschriften des § 247 Abs. 1 BGB i.V.m. § 288 Abs. 1 u. 2 BGB berechnet. Im Verzugsfalle ist die Sperrung der Anlieferberechtigung (des EN) möglich!
7. **Der Abfallerzeuger haftet für alle EVS ABW oder Dritten entstehenden Schäden infolge ungenügender oder unrichtiger Deklarationen der Abfälle, Nichtübereinstimmung mit Entsorgungsnachweis/Erstanalyse, Nichteinhaltung ihm mitgeteilter Annahmebedingungen von Abfallbeseitigungsanlagen, Verwendung ungeeigneter oder mangelhafter oder unzureichend gesicherter Gebinde oder Behälter, ungenügender oder unrichtiger Kennzeichnung von Gebinden oder Behältern.**
8. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Saarbrücken.